

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

(1) Die Dienstposten der Landesbeamten gliedern sich in folgende Verwendungsgruppen:

Verw.Gr. Höherer Dienst – für leitende oder sonst besonders  
A – verantwortungsvolle Tätigkeiten geistiger Art, zu deren  
Verrichtung eine abgeschlossene Hochschulbildung  
Voraussetzung ist.

Verw.Gr. Gehobener Dienst – für Tätigkeiten geistiger Art, zu deren  
B – Verrichtung eine abgeschlossene Schulbildung an einer  
höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur  
Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nach dem  
Ingenieurgesetz 1990 Voraussetzung ist.

Verw.Gr. Fachdienst – für Tätigkeiten geistiger Art, die aufgrund  
C – allgemeiner Anweisungen überwiegend selbständig  
durchzuführen sind und zu deren Verrichtung eine unter dem  
Bildungsstand einer höheren Schule liegende fachliche  
Ausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erforderlich  
ist.

Verw.Gr. Mittlerer Dienst – für Tätigkeiten, die nicht den  
D – Verwendungsgruppen A bis C zuzuordnen sind, zu deren  
Verrichtung jedoch einschlägige Kenntnisse oder Fertigkeiten  
erforderlich sind, die in einer längeren Ausbildung oder in  
einer gleichwertigen längeren Einarbeitungszeit erworben  
werden.

Verw.Gr. E Hilfsdienst – für Tätigkeiten, zu deren Verrichtung keine oder  
– nur eine kurzfristige Ausbildung oder Einarbeitungszeit  
erforderlich ist.

(2) In jeder Verwendungsgruppe sind die Dienstposten mit gleichartigen Anstellungserfordernissen zu Dienstzweigen zusammenzufassen. Die Dienstzweige sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung hat hiebei unter Berücksichtigung der mit den einzelnen Dienstzweigen verbundenen Aufgaben die Art der nachzuweisenden Schul- oder Fachausbildung zu bestimmen. Ferner hat die Landesregierung in dieser Verordnung eine einschlägige Verwendung vorzuschreiben, wenn dies für die Dienstleistung in einem bestimmten Dienstzweig zweckmäßig ist.

(3) Die Dienstposten sind außer zu Dienstzweigen zu folgenden Dienstklassen zusammenzufassen:

in der Verwendungsgruppe A III – IX  
zu den Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe B II – VII  
zu den Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe C I – VI  
zu den Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe D I – IV  
zu den Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe E I – III.  
zu den Dienstklassen

\*) Fassung LGBl.Nr. 49/1995

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)